

**Landesverband
Radsport**

**Sachsen-Anhalt
e.V.**



Jugend- ordnung

Landesverband Radsport Sachsen-Anhalt e.V.

Inhalt

Ziffer 1. Name, Zweck und Grundsätze

Ziffer 2. Organe

Ziffer 3. Landesjugendtag

Ziffer 4. LFV Jugendausschuss

Ziffer 5. Zuständigkeiten

Ziffer 6. Bereiche

Ziffer 7. Inkrafttreten

1. Name, Zweck und Grundsätze

- 1.1** Die Jugend des Landesverbandes Radsport Sachsen-Anhalt e.V., im Folgenden Jg/SAH genannt, ist unter dem Namen Landesjugend Radsport Sachsen-Anhalt zusammengefasst.

Sie ist Mitglied der Landesjugend im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB), Mitglied der Sportjugend des Bund Deutscher Radfahrer (BDR) sowie Mitglied in dessen inkorporierten Verbänden.

Sie wird von den Jugendlichen und den gewählten oder berufenen Mitgliedern gebildet.

Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach jeweils gültigen Altersklasseneinteilung des BDR der Jugend angehört.

Darüber hinaus werden die Angehörigen der Altersklasse Junioren/Juniorinnen in die Arbeit eingebunden.

- 1.2** Die Landesjugend Radsport Sachsen-Anhalt entwickelt und koordiniert mit ihren Untergliederungen des LVR SAH sowie den Bereichssportausschüssen die sportliche Jugendarbeit.

- 1.3** Die Landesjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Erhaltung der Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie ist parteilich neutral.

Die Aufgaben der Landesjugend sind:

- Förderung des Radsports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung des Radsports mit dem Ziel der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- aktive Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung neuer Radsport-Transportarten im Verband
- aktive Zusammenarbeit innerhalb der Bereiche und Zusammenarbeit mit Landes- und nationalen Jugendorganisationen
- Einhaltung der Satzung und Ordnungen des LV- Radsport Sachsen-Anhalt e.V. unter Beachtung des öffentlichen Jugendrechts
- Sie ist den satzungsmäßigen Organen und Ausschüssen des LFV Radsport verpflichtet
- in Abstimmung mit den jeweiligen Vize-Präsidenten für die Terminplanung und Ausschreibungsentwürfe für spezielle Radsportveranstaltungen für die die Jugend
- Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung des Radsports ortsbezogen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche für den Radsport zu gewinnen

- 1.4** Die Landesjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der im HH eingestellten Mittel. Die Mittel fließen jeweils in die Bereiche ein. Die Verwaltung der Mittel erfolgt in Abstimmung mit den Bereichen.

2. Organe

Die Organe der Landesjugend Radsport SAH sind:

- der Landesjugendtag
- der Landesjugendausschuss

3. Landesjugendtag

3.1 Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Landesjugend Radsport SAH.

Er setzt zusammen aus:

- dem Landesjugendwart und seinem Vertreter
- den Bereichsjugendwarten oder deren Vertreter
- den Mädelfwarten und Jugendwarten weiter Untergliederungen
- es ist möglich, mehrere Funktionen gleichzeitig auszuüben

3.2 Der ordentliche Landesjugendtag findet alle vier Jahre statt. Bei wichtigen Gründen kann ein außerordentlicher Landesjugendtag mit Zustimmung des LVR Präsidiums einberufen werden.

3.3 Der ordentliche Landesjugendtag wird vom Landesjugendwart einberufen. Er findet jeweils zeitnah vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung des LVR Radsport statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 30 Tagen und unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie rechtzeitig auf der Homepage des LFV Radsport veröffentlicht wird.

Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der laut Teilnehmerliste stimmberechtigten bei der Abstimmung anwesend sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Landesjugendausschusses,
- Bericht zu den eingesetzten Mitteln
- Entlastung des Landesjugendausschusses
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin abgegeben werden, sofern in der Satzung und Ordnungen des LVR Radsport nicht andere Fristen aufgezeigt sind.

Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung mit Name u. Anschrift des Antragsstellers beizufügen.

Anträge ohne Unterschrift gelten als nicht eingereicht.

Später eingehende Anträge können mit Zustimmung der stimmberechtigten Jugendlichen (einfache Mehrheit) als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

3.4 Bei wichtigen Gründen können außerordentliche Landesjugendtage einberufen werden.

Der außerordentliche Jugendtag wird vom Landesjugendwart nach vorheriger Zustimmung durch das Präsidium des LVR Radsport einberufen.

Einziger Tagesordnungspunkt ist der Grund, welcher zur Einberufung führte. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Ein außerordentlicher Landesjugendtag ist einzuberufen wenn:

- auf die Forderung von mehr als 50% der Mitglieder des Landesjugendtages,
- auf Anforderung des Präsidiums des LVR Radsport SAH

3.5 Jedes anwesendes Mitglied des Landesjugendtages nach Ziffer 3.1 dieser Ordnung hat ein nicht übertragbares Stimmrecht.

Bei Abstimmungen und Wahlen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines ordentlichen Landesjugendtages notwendig.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen erforderlich.

3.6 Der Landesjugendtag wählt den Landesjugendwart und einen Vertreter.

Die Bereiche wählen die für ihre Bereiche zuständigen Bereichsjugendwarte und Mädelswarte.

Die Wahl des Landesjugendwartes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des LVR Radsport SAH.

Wird die Wahl nicht bestätigt, dann ruft der stellvertretende Landesjugendwart unverzüglich einen außerordentlichen Landesjugendtag ein.

Der einzige Tagesordnungspunkt ist die Wahl des Jugendwartes. Der im ordentlichen Landesjugendtag gewählte Landesjugendwart hat hierbei kein Stimmrecht.

Diese Wahl bedarf keiner Bestätigung.

Der Landesjugendwart wird unabhängig von der Person zur Wahl in das Präsidium des LVR Radsport SAH vorgeschlagen.

4. Landesjugendausschuss

4.1. Der Landesjugendausschuss besteht aus:

- dem Landesjugendwart und dessen Vertreter
- den Bereichsjugendwarten oder deren Vertreter
- den Mädelswarten der Bereiche oder deren Vertreter
- den Trainerratsvorsitzenden oder dessen Vertreter der Bereiche mit beratender Stimme

4.2 Der Landesjugendausschuss setzt die Beschlüsse des Landesjugendtages um, insbesondere die Aufgaben nach Ziffer 1.3 dieser Ordnung.

4.3 Zur Erledigung dieser und anstehender Aufgaben kann der Landesjugendtag weitere Mitglieder berufen und ggf. mit einem Stimmrecht ausstatten.

5. Zuständigkeit

Der Landesjugendwart oder sein Vertreter vertritt die Landesjugend des LVR Radsport SAH auf den Mitgliederversammlungen, im Präsidium des LVR sowie überregional beim BDR und gegenüber der Landessportjugend des LSB als stimmberechtigtes Mitglied.

Der Verbandsmädelswart vertritt die Radsportjugend in allen Gremien der Landessportjugend im Zusammenhang mit dem Mädelsport.

Die Bereichsjugendwarte und Bereichsmädelswarte vertreten die Interessen der Radsportjugend in den inkorporierten Verbänden des BDR und den Bereichsversammlungen des LFV SAH.

6. Bereiche

Die Jugendordnung ist parallel für alle Bereiche anzuwenden, soweit diese entsprechende Festlegungen getroffen haben.

7. Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde beschlossen vom Landesjugendtag der Landesjugend Radsport Sachsen-Anhalt am 02. Februar 2008

Die Zustimmung erfolgte durch die Jahreshauptversammlung des LVR Radsport am 01. März 2008.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines ordentlichen Landesjugendtages und der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LVR SAH.